

SATZUNG des Uerdinger Heimatbundes e. V.

Der Uerdinger Heimatbund wurde am 3. Februar 1925 als „Verein für Heimatkunde“ gegründet. Am 25. Januar 1941 wurde er in „Alt Uerdinger Heimatbund“ umbenannt, weil in Krefeld ein gleichnamiger Verein bestand. Seit dem 19. Oktober 1946 führt der Verein den Namen „Uerdinger Heimatbund e. V.“.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Uerdinger Heimatbund e. V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Krefeld-Uerdingen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) ***Der Verein will die Liebe zur Heimat pflegen, das Uerdinger Brauchtum und die historischen und künstlerischen Werte in der Rheinstadt erhalten und fördern sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten wie auch die Denkmalpflege unterstützen.***
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl.IS.613ff.). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen im Sinne der Abgabenordnung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Der Gesamt-Vorstand kann die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief ablehnen. Der Ablehnungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt.
 - a) durch Austrittserklärung. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss durch den Gesamtvorstand. Ausgeschlossen kann werden, wer den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, hiergegen die Mitgliederversammlung anzurufen, die auf ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder entscheidet.
 - d) durch Beitragsrückstand
 - e) durch Auflösung des Vereins.

Ausgeschiedene Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen gezahlten Beiträge, der geleisteten Arbeit oder der zur Verfügung gestellten Sachwerte, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 5) Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt. Er ist innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

Zu bestimmten Zwecken können außerdem vorübergehende oder dauernde Arbeitskreise gebildet werden. Die Einrichtung regelt der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Versammlung der Vereinsmitglieder muss wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder das beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Die Versammlung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats, und wenn seitens der Antragstelle die Dringlichkeit behauptet wird, innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- 3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. In der Versammlung haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder je eine Stimme.
- 4) Der Mitgliederversammlung steht außer den in der Satzung besonders genannten Befugnisse zu:
 1. die Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes;
 2. die Entgegennahme der Jahresrechnung;
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 4. die Entlastung des Vorstandes;
 5. die Abänderung der Satzung;
 6. die etwaige Auflösung des Vereins.

- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Sie muss durch den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Sind nicht ausreichend Mitglieder anwesend, genügt in einer neu einzuberufenden Versammlung die entsprechende Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Bezirksvorstehers, von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Er besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamt-Vorstand.

- 2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister und
- ein Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Beratung und Entscheidung über die anfallenden Angelegenheiten, die nicht als einfache, regelmäßig wiederkehrende Geschäfte von den dazu bestimmten Vorstandsmitgliedern selbstständig erledigt werden.

- 3) Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und sieben weiteren Beisitzern, darunter der Bezirksvorsteher des Stadtbezirkes Uerdingen, sofern dieser nicht schon Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.

Der Gesamt-Vorstand hat alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung oder im Einzelfalle besonders wichtig sind. Er berät ferner alle Angelegenheiten der Mitgliederversammlung vor.

- 4) Gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7 Abs. 2). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- 5) Einberufungen zu Sitzungen des Vorstandes sollen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Werktagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Überschüsse, Ehrenamt

- 1) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Tätigkeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist mit Zustimmung des Gesamt-Vorstandes möglich.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld. sie hat es zur Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen im Stadtteil Uerdingen zu verwenden. Über den Verwendungszweck im Einzelnen soll die Bezirksvertretung Uerdingen entscheiden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Satzung vom 6. März 1967.
15.12.1983

§ 2,1 geändert in der Jahreshauptversammlung am 09.03.2006.